



Mietbedingungen

§ 1 Geltungsbereich; abweichende Bedingungen

1. Für Mietverträge über Pedelecs des Pedelec Cafés der Hochschule Hannover (im Folgenden „Vermieter“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Mietbedingungen für Pedelecs. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an.

§ 2 Nutzung des Fahrzeuges

1. Die Vermietung erfolgt allein zur Nutzung der Pedelecs durch den Mieter für Geschäfts- und Privatfahrten im öffentlichen Straßenverkehr. Eine Nutzung der Pedelecs für Zwecke des Motorsports und für Fahrschulübungen ist nicht gestattet. Gleiches gilt für das Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum für Test- und Übungsfahrten freigegeben sind.
2. Nicht gestattet sind Weitervermietung sowie sonstige zweckentfremdete oder zweckentfremdende Nutzungen.

§ 3 Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges

1. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eventuelle Beanstandungen am Pedelec sofort bei Pedelecübergabe oder unmittelbar danach zu melden.
2. Soweit nicht anders im Mietvertrag vereinbart, wird der Mieter das Pedelec mit allem Zubehör zum vereinbarten Ende der Mietzeit während der Geschäftszeiten des Pedelec Cafés der Hochschule Hannover ordnungsgemäß zurückgeben. Wird der Rückgabezeitpunkt um 12 Stunden überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß § 8 dieser Bedingungen verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung in Höhe von 20 Euro je angefallenem Tag zu zahlen.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Vermieter berechtigt, die Rückgabe des Fahrzeuges vorzeitig zu einem bestimmten Zeitpunkt oder unter fristloser Kündigung des Mietvertrages sofort zu verlangen.

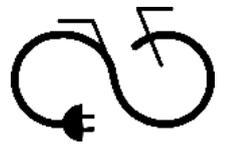
§ 4 Pflichten des Vermieters

1. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges, außer der Fahrradwäsche, wird grundsätzlich vom Vermieter durchgeführt. Im Übrigen gilt § 5 (Pflichten des Mieters).

2. Reparaturen

- a. Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, muss der Mieter dies unverzüglich dem Vermieter melden. Das Pedelec muss sicher angeschlossen abgestellt werden und wird vom Vermieter abgeholt (nur im Stadtgebiet von Hannover) oder wenn die Möglichkeit besteht, kann das Pedelec selbstständig in das Pedelec Café der Hochschule Hannover zurückgebracht werden
- b. Es dürfen keine Reparaturen selbstständig vorgenommen werden. Für Schäden durch selbstständig durchgeführte Reparaturen haftet der Mieter.
- c. Reparaturen in einer Werkstatt ohne vorherige Rücksprache mit dem Vermieter sind ebenso untersagt. Hierdurch entstehende Kosten werden vom Vermieter nicht übernommen.



§ 5 Pflichten des Mieters

1. Anzeigepflicht

Der Mieter ist zur Anzeige sämtlicher während der Mietzeit an dem Pedelec auftretender und vom Vermieter zu beseitigender Mängel verpflichtet. Unterlässt er die Anzeige, ist der Vermieter nicht zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Der Mieter haftet für Schäden, soweit sie durch die rechtzeitige Anzeige eines Mangels hätten vermieden werden können.

2. Führungsberechtigte

Das Pedelec darf nur vom Mieter geführt werden. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten.

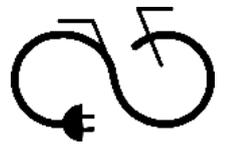
Der Mieter hat das eigene Handeln zu vertreten

3. Abstellen des Pedelecs

Solange das Pedelec nicht benutzt wird, müssen alle vorhandenen Schlösser ordnungsgemäß genutzt werden. Kosten, die durch ein falsch abgestelltes Pedelec entstehen, sind vom Mieter zu tragen. Beim Verlassen des Pedelecs sind die Pedelecschlüssel und das Bedienelement (wenn möglich) mitzuführen und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren. Besondere gesetzliche oder behördliche Bestimmungen für das Abstellen von Pedelecs bzw. Fahrrädern sind zu beachten. Wenn möglich, ist das Pedelec auf privatem Grund in Garage, Keller oder an ähnlichen Orten abzustellen.

§ 6 Pflichten des Mieters bei Unfall oder Panne

1. Bei Unfällen ist der Mieter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass – nach Absicherung vor Ort und Leistung von Erster Hilfe – alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, nämlich dass
 - a. sofort die Polizei hinzugezogen wird,
 - b. Namen und Anschriften der Unfallbeteiligten und Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge dokumentiert werden,
 - c. ggf. eine Unfallskizze angefertigt wird,
 - d. von ihm kein Schuldanerkenntnis abgegeben wird und
 - e. angemessene Sicherheitsvorkehrungen für das Pedelec getroffen werden.
2. Der Mieter darf sich, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen nachgekommen ist, nicht vom Unfallort entfernen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, jeden Unfall unverzüglich (max. werktäglich 24 Stunden) schriftlich gegenüber dem Vermieter vollständig und wahrheitsgemäß zu melden.
4. Polizeibescheinigungen sind vorzulegen. Bei Pedelecdiebstahl ist der Mieter verpflichtet, die Pedelecschlüssel und Zubehör im Pedelec Café der Hochschule Hannover abzugeben. Der Diebstahl muss bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden. In der weiteren Bearbeitung des Schadensfalles ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter und seine Versicherer zu unterstützen und ihnen jede Auskunft zu erteilen, die zur Aufklärung des Schadensfalles und zur Feststellung der Haftungslage erforderlich ist.
5. Ist aufgrund einer Panne der sichere Betrieb des Pedelecs nicht mehr gewährleistet oder dessen Nutzung beeinträchtigt, hat der Mieter angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und sich mit dem Vermieter hierüber abzustimmen.



§ 7 Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter bemüht sich, den einwandfreien Zustand des Pedelecs zu gewährleisten sowie reservierte Pedelecs vereinbarungsgemäß bereitzustellen. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs des Vermieters liegende und von ihm nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, terroristische Anschläge und Naturkatastrophen entbinden den Vermieter für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung.
2. Der Vermieter haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

§ 8 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für während der Dauer des Mietverhältnisses Verlust des Zubehörs. Die Höhe des Schadensersatzes bemisst sich nach den Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung, begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert.
2. Wird das Fahrzeug Dritten –unberechtigt – überlassen, haftet der Mieter für die Einhaltung dieses Vertrages und das Verhalten des Dritten wie für eigenes Verhalten.
3. Ist der Vermieter während oder nach Abschluss des Mietverhältnisses wegen eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften zur Ermittlung und Weitergabe der Daten des Mieters an die ermittelnde Behörde verpflichtet, ist der Vermieter berechtigt, den ihm entstandenen Aufwand in Höhe von pauschal Euro 20,- dem Mieter in Rechnung zu stellen.

§ 9 Datenschutzklausel

1. Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert werden, soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind. Eine Weitergabe der Daten zur gewerblichen Nutzung erfolgt nicht.